



Analyse zum BMF-Entwurf vom 25.06.2025

Vorwort

Mit dem neuen Entwurf für das BMF-Schreiben zur eRechnungspflicht rückt das Ziel einer **einheitlichen, digitalen Rechnungsabwicklung** in Deutschland erneut ein großes Stück näher. Unternehmen finden darin jetzt mehr Klarheit und Orientierung für die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen – etwa durch präzisere Vorgaben zur Ausstellungspflicht, zur technischen Umsetzung der Formate und zu den Bedingungen für den Vorsteuerabzug. So jedenfalls verspricht es das Bundesfinanzministerium in seinem Begleittext.

Erstmals wird demnach deutlich geregelt, dass die Pflicht zur eRechnung auch für Kleinunternehmer und steuerfreie Unternehmen gilt. Zudem schafft das Schreiben Transparenz darüber, dass eMails als Übertragungsweg (zunächst) zulässig bleiben und keine speziellen Postfächer benötigt werden. Gleichzeitig wird von Unternehmen erwartet, die technischen Voraussetzungen zum Empfang elektronischer Rechnungen zu schaffen. Wer dazu (noch) nicht in der Lage ist, kann mit Voranschreiten der stufenweise realisierten eRechnungsverpflichtung für die deutsche Wirtschaft schon bald keine alternative Rechnungsform verlangen.

Das BMF bringt zudem mehr Klarheit bei technischen Details: Neben XRechnung werden auch Extensions berücksichtigt, die spezielle Anforderungen einzelner Branchen abbilden können. Bei hybriden Formaten wie ZUGFeRD hat stets der strukturierte XML-Datensatz Vorrang vor dem Bildteil. Auch die Archivierungspflichten wurden noch einmal klarer gefasst – eine Archivierung außerhalb GoBD-konformer Systeme ist möglich, sofern die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet bleibt.

Schade: Trotz dieser Fortschritte bleibt das Schreiben an einer zentralen Stelle zurückhaltend. Die Frage nach dem **künftigen digitalen Meldesystem**, das als eigentliches **Ziel der eRechnungspflicht** gilt, bleibt weiterhin unbeantwortet. Auch strategisch wichtige Aspekte wie interoperable Plattform- und Netzwerkmodelle finden bislang keine Berücksichtigung. Allesamt Anliegen, die Branchenverbände wie der Verband elektronische Rechnung (VeR) ausdrücklich adressieren.

Für Unternehmen und ihre IT-Partner ist das neue BMF-Schreiben dennoch ein entscheidender Schritt. Es schafft die Grundlage, um gesetzliche Anforderungen schon jetzt rechts- und zukunftsicher umzusetzen und die digitale Transformation der eigenen Rechnungsprozesse aktiv zu gestalten.

Lars Becher

Key Account Manager & Subject Matter Expert eInvoicing
TRAFFIQX® Netzwerk

Thema	Entwurf des neuen BMF-Schreibens (25.06.2025)	Erläuterung der Änderung
Pflicht zur Ausstellung für Kleinunternehmer und steuerfreie Unternehmer 	„Sie gelten auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze [...] ausführt.“ (S. 2)	Neue explizite Klarstellung hinzugefügt.
eMail-Postfach für E-Rechnungen 	„Inländische Unternehmer müssen die technischen Voraussetzungen zum Empfang einer E-Rechnung schaffen. Dies gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger der Sonderregelung nach § 19 UStG unterliegt. Bei einem Empfang mittels eMail ist kein gesondertes eMail- Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen erforderlich. Ist ein Unternehmer technisch nicht in der Lage, eine E-Rechnung empfangen zu können, bzw. verweigert er die Annahme, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller.“ (S. 8)	Präzisiert im neuen Schreiben, dass kein spezielles Postfach erforderlich ist und der Empfänger kein Recht auf eine alternative Rechnungsform hat.
Technische Anforderungen an Formate und Nutzung von Extensions 	„Neben dem mit der Normenreihe EN 16931 übereinstimmenden („compliant“) Kern-Datenmodell stellt der Standard XRechnung auch eine konforme („conformant“) Erweiterung (sogenannte Extension XRechnung) zur Verfügung. Mit einer Extension können z. B. branchenbezogene Anforderungen berücksichtigt werden, ohne das Kern-Datenmodell für alle Anwender erweitern zu müssen. Die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben sind im Kern- Datenmodell enthalten.“ (S. 11)	Detailliertere Erläuterung zur Nutzung von Extensions und deren Einfluss auf Pflichtangaben.
Umgang mit Anlagen und ergänzenden Informationen 	„Besteht die Verpflichtung zur Erteilung einer E- Rechnung (zur verpflichtenden Ausstellung einer E- Rechnung vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 4) erfordert die Voraussetzung der elektronischen Verarbeitung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG), dass alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Inhaltliche Fehler (festgestellt z. B. als kritischer Fehler – „critical Error“ – im Rahmen einer Validierung) führen dazu, dass eine E-Rechnung vorliegt, die jedoch nicht ordnungsmäßig ist. Auch ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungs-pflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, genügt nicht. Da die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im Kern- Datenmodell der E-Rechnung enthalten sind, ist die Verwendung einer Extension (branchenbezogene Anforderungen, vgl. Abschnitt 14.1 Abs. 13) nicht von den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für die Ausstellung, Übermittlung und Empfang einer E- Rechnung betroffen.“ (S. 17)	Neu aufgenommene Klarstellung, die vorher nicht im alten Schreiben enthalten war.

Thema	Entwurf des neuen BMF-Schreibens (25.06.2025)	Erläuterung der Änderung
Hybride Formate (ZUGFeRD) 	„Bei einem hybriden Format bilden die im strukturierten Teil vorliegenden Rechnungsdaten den führenden Teil. Im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen im Bildteil gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor.“ (S. 15)	Deutlichere und explizite Hervorhebung der Vorrangigkeit des strukturierten Teils (XML) gegenüber dem Bildteil im neuen Schreiben.
Formatfehler bei elektronischen Rechnungen 	„Auch eine Datei, die auf Grund von Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 6 UStG nicht erfüllt, stellt unter den Vorgaben des § 14 Absatz 1 Satz 1 UStG eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.“ (S. 7)	Neu hinzugefügte Klarstellung, wie Formatfehler behandelt werden.
Vorsteuerabzug bei Rechnungen im falschen Format 	„Sofern für einen Umsatz nach § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 38 UStG eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der § 14, 14a UStG. Wird in einem solchen Fall stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung im Sinne von § 14, 14a UStG, so dass diese Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. aber Absatz 1a).“ (S. 27)	Klarstellung und Präzisierung der Berechnung des Umsatzes in Organschaften und speziellen Konstellationen.
Archivierung außerhalb GoBD-konformer Systeme 	„Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß gegen § 14b Absatz 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts im Sinne von § 14 Absatz 3 UStG vorliegt.“ (S. 24)	Neu hinzugefügte Präzisierung, dass Archivierung außerhalb eines GoBD-konformen Systems zulässig ist.